

# Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

## Im Blickpunkt

- > Befindet sich die Mittelstandsfinanzierung in der Krise?

## Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Vorsteuerabzug beim Erwerb gemischt genutzter Wirtschaftsgüter
- > Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen

## Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Datenschutz-Compliance kollidiert mit Korruptionsbekämpfung
- > Rechtsprechung zur Verjährungsverzichtserklärung

## Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- > Geschäfte mit nahestehenden Personen nach BilMoG und deren Prüfung
- > Prüfung von Compliance-Management-Systemen



zu akzeptieren, der die Entwicklung des Unternehmens auf Zeit mit finanziert und begleitet. Dass er dabei auf eine attraktive Rendite beim Verkauf der Beteiligung setzt, gehört zum Geschäft dazu. Er ist aber – im Gegensatz zu einem reinen Kreditgeber – auch am Risiko mitbeteiligt und hat entsprechend Eigeninteresse am Unternehmenserfolg. Dies unterscheidet ihn deutlich von einem klassischen Kreditgeber.

Unsere Studie hat auch gezeigt, dass den Kapitalinvestoren genügend Mittel für Engagements zur Verfügung stehen. Es lohnt sich also, diese Alternative ins Auge zu fassen.

Die wichtigsten Ergebnisse unserer Beteiligungsstudie, Informationen zur Bestellmöglichkeit sowie Ansprechpartner im Corporate Finance-Team finden Sie im Internet unter „Aktuelles“. Kommen Sie bei Rückfragen bitte einfach auf uns zu!

## Liebe Leserin, lieber Leser,

Für viele Unternehmen stehen die Zeichen wieder auf Wachstum. Doch wer nicht in der Lage ist, diesen Aufschwung aus Eigenmitteln zu finanzieren, benötigt Fremdkapital. Und dieses ist derzeit am Markt nur schwer bzw. häufig zu unattraktiven Konditionen zu erhalten. Die Kreditklemme erweist sich als gefährliche Wachstumsbremse.

Bei der Kapitalbeschaffung lohnt es sich jedoch, Alternativen ins Auge zu fassen, die bisher gerade für viele Mittelständler noch als undenkbar galten. Die in Deutschland tätigen Beteiligungsgesellschaften stellen sich zunehmend auf die Nachfrage mittelständischer Unternehmen ein und sind zu längerfristigen, nachhaltigen Engagements bereit. Dies hat unsere Befragung der Beteiligungsbranche in diesem Frühjahr ergeben. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass immer mehr Finanzinvestoren dazu bereit sind, Minderheitsbeteiligungen einzugehen. Teilweise werden sogar gezielt Beteiligungen an die Bedingung geknüpft, dass der Unternehmer das erfolgreiche Geschäft weiterführt.

Auf der anderen Seite haben sich viele inhabergeführten Unternehmen offensichtlich an die Idee gewöhnt, einen Partner




Ihr Wolfgang Kraus  
Geschäftsführender Partner

### > Befindet sich die Mittelstandsfinanzierung in der Krise?

Von **Wolfgang Kraus**, Rödl & Partner Nürnberg

#### Schnell gelesen

- > Unternehmen, die sich in der Vergangenheit durch Mezzaninekredite finanziert haben, sollten bereits jetzt mit ihren Kreditgebern eine angemessene Anschlussfinanzierung verhandeln.
- > Für wirtschaftlich gefährdete Unternehmen besteht zudem die Gefahr, dass diesen wegen nicht mehr ausreichender Kreditsicherheiten eine Anschlussfinanzierung nicht ohne weiteres gelingen wird, mit der Konsequenz, dass sowohl ihre Fortführungsprognose als auch das Testat des Wirtschaftsprüfers infrage stehen könnten.
- > Für anstehende Bankengespräche sollten deshalb belastbare Prognosedaten auf Basis einer integrierten Unternehmensplanung mit Hilfe einer Planungssoftware erstellt werden.

Während die Berichtssaison bei den DAX-Unternehmen schon weitgehend gelaufen ist, sind viele mittelständische Unternehmen noch dabei, ihre Abschlüsse für 2009 aufzustellen und prüfen zu lassen. Wie bei den Großunternehmen wird auch ein Großteil dieser Abschlüsse durch stark rückläufige Umsätze und massive Ergebniseinbrüche gekennzeichnet sein.

Für viele Unternehmen stellt sich angesichts dieser Situation die bange Frage, wie die Anschlussfinanzierung für das in den nächsten Jahren auslaufende Fremdkapital sichergestellt werden kann.

#### Sicherstellung der Anschlussfinanzierung bei auslaufenden Mezzaninekrediten

Ein besonderes Problem stellt sich für die Mittelständler, die sich in den vergangenen Jahren mit standardisierten Mezzaninekrediten finanziert haben. Dabei handelt es sich um nachrangige, langfristige Genussrechte, denen aus Analystensicht teilweise Eigenkapitalcharakter zuerkannt wurde und die über den Kapitalmarkt refinanziert wurden. Diese Produkte, die unter Bezeichnungen wie „PREPS“ oder „H.e.a.t.“ vermarktet und zwischen 2004 und 2007 relativ großzügig vergeben wurden, werden ab 2011 fällig, und zwar auf einen Schlag.

Demgegenüber ist der entsprechende Markt als Krisenfolge ausgetrocknet, sodass kein neues, ebenso standardisiertes Angebot zur Ablösung dieser Finanzierungen zur Verfügung steht. Eine Anschlussfinanzierung – sei es in Form einer individualisierten Mezzanine-Lösung, sei es in Form eines besicherten Bankkredits – muss deshalb speziell von jedem einzelnen Unternehmen verhandelt werden.

Die betreffenden Unternehmen tun daher gut daran, sich bereits jetzt um eine Anschlussfinanzierung zu kümmern. Besonders bedrohlich gestaltet sich die Lage für solche Unternehmen, die bilanziell überschuldet sind oder auf eine solche Überschuldung zusteuern. Wenn in dieser Situation die auslaufenden Mittel nicht mit ausreichender Sicherheit ersetzt werden können, droht auch nach dem „neuen“ Überschuldungsbegriff die Insolvenzantragspflicht. Kann nämlich nicht nachgewiesen werden, dass ausreichende Liquidität bis zum Ende des laufenden und des folgenden Geschäftsjahres vorhanden ist, steht die erforderliche positive Fortführungsprognose infrage – gegebenenfalls auch mit entsprechenden Folgen für das Testat des Wirtschaftsprüfers.

#### Nachweis der Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells mittels Planungssoftware

Wie können sich Unternehmen auf die zu erwartenden schwierigen Verhandlungen mit den Banken vorbereiten? Kreditinstitute dürfen Kredite, die 750.000 Euro oder zehn Prozent ihres haftenden Eigenkapitals überschreiten, nur gewähren, wenn sie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen lassen. Doch die Bilanz ist nicht alles.

Machen Sie es wie die Großunternehmen, die gleichzeitig mit den Zahlen für die abgelaufene Periode ihre Ergebnisziele für die kommenden Jahre veröffentlichen, und schauen Sie mit dem Abschluss für die krisengeprägte Vergangenheit in die Zukunft. Denn die Banken werden Mittel nur nach besonders genauer Prüfung der Rückzahlungsfähigkeit des Unternehmens gewähren.

Entscheidend wird der Nachweis der Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells sein. Voraussetzung hierfür sind belastbare Prognosedaten auf der Basis einer integrierten Unternehmensplanung, mit der das Unternehmen die angestrebte positive Entwicklung anhand geeigneter Kennzahlen zumindest für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 konkret und plausibel darstellen kann. Eine solche Planung – am besten auf der Grundlage einer entsprechenden professionellen Software – ist nach unseren Erfahrungen im Mittelstand noch nicht überall im erforderlichen Ausmaß vorhanden.

Wir unterstützen mittelständische Unternehmen dabei, eine effiziente Planungssoftware zu installieren, die aktuellen Unternehmensdaten aufzubereiten sowie für eine aussagefähige Unternehmensplanung und damit eine gute Vorbereitung für anstehende Bankengespräche zu sorgen.

Kontakt für weitere Informationen:

**Wolfgang Kraus**

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Tel.: +49 (911) 9193-3333

E-Mail: [wolfgang.kraus@roedl.de](mailto:wolfgang.kraus@roedl.de)



## Kurzmitteilungen Konzernsteuerrecht

### Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung bei Quellensteuerentlastung sollen geändert werden

Die EU-Kommission hat Deutschland am 18. März 2010 förmlich aufgefordert, seine Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung bei Quellensteuerentlastungen zu ändern (2007/4435).

Die Kommission kritisiert dabei nicht das Ziel, sondern die unverhältnismäßige Ausgestaltung der Vorschrift. Erhält die Kommission nicht innerhalb von zwei Monaten eine zufriedenstellende Antwort der Bundesregierung, kann sie den Europäischen Gerichtshof anrufen.

### Niedersächsisches Finanzgericht hält Organschaft für europarechtswidrig

Erstmalig wurde die deutsche Organschaft von einem deutschen Finanzgericht als EU-rechtswidrig eingestuft, da sie auf das Inland beschränkt ist. Insbesondere das Erfordernis eines grenzüberschreitenden Gewinnabführungsvertrags verstößt laut Niedersächsischem Finanzgericht gegen die Niederlassungsfreiheit (FG, 11. Februar 2010, Az.: 6 K 406/08). Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (I R 16/10).

Kontakt: [anna.bernheim@roedl.de](mailto:anna.bernheim@roedl.de)

## Kurzmitteilungen Bilanzsteuerrecht

### Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung zum unverzinslichen Gesellschafterdarlehen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach unverzinsliche Gesellschafterdarlehen abgezinst werden müssen, wenn diese zwar keine feste Laufzeit haben, aber mit einer Kapitalüberlassung für mindestens weitere zwölf Monate am Bilanzstichtag gerechnet werden muss. Dies gilt auch, wenn eine Zweckbindung der Darlehen vorliegt (BFH, 27. Januar 2010, Az.: I R 35/09).

### BFH klärt steuerbilanzielle Behandlung von Herstellungskosten eines fremden Gebäudes

Der BFH hat mit Urteil vom 25. Februar 2010 (Az.: IV R 2/07) klargestellt, dass vom Steuerpflichtigen getragene Herstellungskosten eines fremden Gebäudes, das er zu betrieblichen Zwecken nutzen darf, steuerbilanziell wie ein materielles Wirtschaftsgut zu behandeln ist. Diese Herstellungskosten sind daher als Posten für die Verteilung eigenen Aufwands zu aktivieren und nach den für Gebäude geltenden AfA-Regeln abzuschreiben. Dies gilt unabhängig von einem zivilrechtlichen Ersatzanspruch gegen den Eigentümer des Grundstücks.

Kontakt: [jan.boettcher@roedl.de](mailto:jan.boettcher@roedl.de)

## Kurzmitteilung Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

### EuGH: Schenkungsteuer benachteiligt im Ausland lebende EU-Bürger

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 22. April 2010 (Az.: C-510/08) die Regelung des § 16 Abs. 2 ErbStG als europarechtswidrig eingestuft. Die Benachteiligung von in anderen EU/EWR-Staaten ansässigen Erwerbenden stellt nach den Ausführungen des EuGH eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit dar. Sind weder Schenker/Erblasser noch Beschenkte/Erbe Inländer, wird bei Erwerb von Inlandsvermögen lediglich ein pauschaler Freibetrag von derzeit 2.000 Euro gewährt. Bei inländischen Steuerpflichtigen richten sich die Freibeträge hingegen nach der familienrechtlichen Beziehung und betragen z. B. bei Zuwendungen an Kinder 400.000 Euro. Diese unterschiedliche Behandlung ist nach dem EuGH nicht zu rechtfertigen.

Das FinMin Baden-Württemberg hat in seinem Schreiben vom 23. Februar 2010 die Anwendbarkeit der Rechtsprechungsgrundsätze des BFH-Urteils vom 1. Juli 2008 (Az.: II R 38/07) auf die Zahlung von Versicherungsprämien durch den Bezugsberechtigten angewiesen. Hat daher der Bezugsberechtigte Prämien einer Lebensversicherung ganz oder teilweise selbst gezahlt und erwirbt er diese Versicherung später durch Erbanfall, unterliegt die Versicherungsleistung nur in der Höhe der Erbschaftsteuer, in welcher die gezahlten Beiträge quotale nicht auf den Bezugsberechtigten entfallen.

Kontakt: [carola.seifried@roedl.de](mailto:carola.seifried@roedl.de)

## > Vorsteuerabzug beim Erwerb gemischt genutzter Wirtschaftsgüter

Von Dr. Thomas Maier und Claus Wagner,  
Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen

- > Das FG Niedersachsen vertritt strengere Maßstäbe bei der Zuordnungsentscheidung als der BFH.
- > Die Zuordnung zum Betriebsvermögen hat mittels Dokumentation des Vorsteuerabzugs in der erstmöglichen Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erfolgen.

Das Vorsteuerabzugsrecht eines Unternehmers aus Eingangsleistungen entsteht dem Grunde und der Höhe nach bereits im Zeitpunkt des Erwerbs oder der Herstellung eines Wirtschaftsguts. Die hiermit verbundene Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen kann nach Auffassung des

Bundesfinanzhofs (BFH) und der Finanzverwaltung unter Umständen auch noch in der Umsatzsteuerjahreserklärung für das Kalenderjahr, in das der Leistungsbezug fällt, ausgeübt werden. Die Nichtberücksichtigung der Eingangsleistung in der den Leistungsbezug betreffenden Umsatzsteuervoranmeldung führt demnach nicht dazu, dass überhaupt keine Zuordnung zum Unternehmen mehr vorgenommen und damit auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen vertritt hingegen in einer aktuellen Entscheidung (FG, 13. August 2009, Az.: 16 K 463/07) eine strengere Ansicht. Danach haben Unternehmer die Zuordnungsentscheidung beim Erwerb eines gemischt genutzten Wirtschaftsguts im Ergebnis bereits durch den Vorsteuerabzug in der erstmöglichen Umsatzsteuervoranmeldung zu treffen. Die erstmalige Berücksichtigung in der Umsatzsteuerjahreserklärung reiche grundsätzlich nicht aus. In dem entschiedenen Fall hatte der Unternehmer eine gemischt genutzte Immobilie hergestellt und die hieraus resultierenden Eingangsleistungen erst in der Jahreserklärung berücksichtigt, die er im Dezember des Folgejahres beim Finanzamt einreichte. Das FG verneint eine Zuordnung zum Unternehmen, sodass schon aus diesem Grund insgesamt kein Recht zum Vorsteuerabzug besteht. Damit folgt es dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer, bei dem die Zuordnungsentscheidung stets bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage des gemischt genutzten Wirtschaftsguts zu treffen ist.

Der BFH wird im Rahmen des angestrebten Revisionsverfahrens klären müssen, ob die Auffassung des FG Niedersachsen zutrifft. In diesem Fall müsste auch die Finanzverwaltung ihre – aus Sicht der betroffenen Unternehmen wohlwollendere – Auffassung überdenken. Unter Risikogesichtspunkten sollten Sie daher den Vorsteuerabzug beim Erwerb von gemischt genutzten Wirtschaftsgütern zur Vermeidung derartiger Streitfragen generell zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben.

Kontakt für weitere Informationen:

**Dr. Thomas Maier**  
Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)9193-1278  
E-Mail: [thomas.maier@roedl.de](mailto:thomas.maier@roedl.de)



### > Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen

**Von Jan Böttcher, Rödl & Partner Nürnberg**

Zwei Jahre sind vergangen, seit der Gesetzgeber die Vorschriften zum Sonderausgabenabzug von Versorgungsleistungen im § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG grundlegend geändert hat. Zwei Jahre, in denen nicht klar war, wie die Finanzverwaltung die Gesetzesänderung interpretieren würde.

### Schnell gelesen

- > Das BMF hat am 11. März 2010 den 4. Rentenerlass veröffentlicht.
- > Ausschließlich privilegiertes Vermögen kann unentgeltlich gegen wiederkehrende Leistungen übertragen werden.

Am 11. März 2010 veröffentlichte das BMF nun endlich den sogenannten 4. Rentenerlass. Wie befürchtet, ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF) der Ansicht, dass eine Übertragung von Vermögen als entgeltlich bzw. teilentgeltlich einzustufen ist, wenn nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG privilegiertes Vermögen (hierunter fallen Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile und GmbH-Anteile) gegen wiederkehrende Leistungen übertragen wird. Positiv ist zu vermerken, dass auch ein Teil eines Mitunternehmeranteils als begünstigtes Vermögen anzuerkennen ist. Begünstigt sind weiterhin auch Mitunternehmeranteile bei nur geringer gewerblicher Tätigkeit der Gesellschaft (gewerbliche Infektion), nicht aber solche an einer nur vermögensverwaltend tätigen GmbH & Co. KG. Entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes erkennt das BMF sowohl Anteile an einer Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) im Sinne des § 5a GmbHG als auch Anteile an einer der GmbH vergleichbaren Gesellschaft eines anderen EU/EWR-Mitgliedstaates als begünstigtes Vermögen an, nicht jedoch Anteile anderer Kapitalgesellschaften (z. B. AG).

Das Gesetz gibt vor, dass mindestens 50 Prozent eines Anteils an einer GmbH (oder gleichgestellt s. o.) übertragen werden müssen. Das BMF stellt hierbei eine isolierte Betrachtung an: Es erfolgt keine Zusammenrechnung von verschiedenen Anteilsübertragungen. Überträgt der Übergeber also erst 25 Prozent und später nochmals 25 Prozent der Anteile an einer GmbH an jeweils denselben Übernehmer, ist laut BMF nicht von der Übertragung von begünstigtem Vermögen auszugehen. Erforderlich ist weiterhin, dass auf den Übernehmer auch die Geschäftsführung der GmbH übertragen wird. Die verunglückte Gesetzesformulierung wird durch das BMF zugunsten des Steuerpflichtigen dahingehend interpretiert, dass es unschädlich ist, wenn der Übernehmer bereits vor der Anteilsübertragung Geschäftsführer der Gesellschaft war. Wesentlich ist vielmehr, dass der Übergeber vor der Vermögensübertragung Geschäftsführer war und diese Tätigkeit mit der Vermögensübertragung aufgibt. Unschädlich ist es hierbei, wenn er für die GmbH in anderer Weise tätig bleibt, etwa im Rahmen eines Beratungsvertrags.

Kontakt für weitere Informationen:

**Jan Böttcher, LL.M.**

Tel.: +49(911)9193-1241  
E-Mail: [jan.boettcher@roedl.de](mailto:jan.boettcher@roedl.de)



## Kurzmitteilungen

### Bundeskabinett beschließt über Eckpunkte zur Bankenrestrukturierung

Mit Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 31. März 2010 äußern sich Bundesjustizministerin und Bundesfinanzminister zu den beschlossenen Eckpunkten zur Bankenrestrukturierung.

Ziel der Neuregelung ist es, in Umsetzung der aus der Finanzmarktkrise gewonnenen Erfahrungen die Überlebensfähigkeit von in eine Krise geratenen Banken generell zu sichern bzw. solche existenzgefährdenden Krisen bereits von vorneherein zu verhindern.

Zentrale Maßnahmen sind etwa das neuartige Reorganisationsverfahren mit Fokus auf kollektive Verhandlungslösungen, die Bankenabgabe sowie die Verlängerung der Verjährungsfristen für die Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten börsennotierter Aktiengesellschaften von fünf auf zehn Jahre.

Kontakt: [alexander.saueracker@roedl.de](mailto:alexander.saueracker@roedl.de)

### GmbH-Geschäftsführer ist zur Konzernkontrolle von Tochtergesellschaften verpflichtet

Das OLG Jena hat in einem Urteil (12. August 2009, Az.: 12 U 244/07) klargestellt, dass der Geschäftsführer einer GmbH auch zur Kontrolle etwaiger Tochtergesellschaften verpflichtet ist.

Im besagten Fall wurde konkret entschieden, dass es dem Geschäftsführer der Muttergesellschaft obliegt, ein Kontrollsystem zu errichten, welches auch Scheinbuchungen in den Tochtergesellschaften verhindert. Auch eine etwaige Zuständigkeitsabrede mit einem weiteren Geschäftsführer kann den Geschäftsführer von dieser Pflicht nicht entbinden.

Kontakt: [mathias.becker@roedl.de](mailto:mathias.becker@roedl.de)

## > Datenschutz-Compliance kollidiert mit Korruptionsbekämpfung

Von Felix von Baumbach, Rödl & Partner Eschborn

Nach der jüngsten Datenschutznovelle, die in drei Schritten in Kraft tritt, existiert seit 1. September 2009 ein gesetzlich gesondert geregelter Beschäftigtendatenschutz. Dieser stellt Unternehmen und Compliance Officer insbesondere bei der ebenfalls geforderten Korruptionsprävention- und -bekämpfung vor schier unlösbare Aufgaben.

## Schnell gelesen

- > Seit 1. September 2009 existiert ein gesetzlich gesondert geregelter Beschäftigtendatenschutz, der eine effektive Korruptionsprävention- und -bekämpfung behindert.
- > Die zielgerichtete Verarbeitung von Mitarbeiterdaten erfordert neuerdings einen konkreten Verdacht im Hinblick auf eine konkrete Person.
- > Der Compliance Officer kann sich aufgrund seiner Garantenstellung strafbar machen.

## Verschärfter Mitarbeiterdatenschutz durch Datenschutznovelle und Rechtsprechung

Eine effiziente Korruptionsbekämpfung erfordert regelmäßig eine zielgerichtete Verarbeitung von Mitarbeiterdaten. Häufig werden etwa zur Aufdeckung von Straftaten personenbezogene Daten, einschließlich E-Mail- und Telefonverbindungsdaten einem Screening unterzogen.

Abgesehen davon, dass die Maßnahmen auch bereits nach früherem Recht kritisch zu beurteilen waren, wird aufgrund des neuen § 32 Bundesdatenschutzgesetzes nunmehr ein konkreter Verdacht im Hinblick auf eine konkrete Person gefordert. Zusätzlich bedarf es einer Interessenabwägung im Einzelfall. Die Wertung nähert sich dem strafprozessualen Erfordernis des „hinreichenden Tatverdachts“ an. Dies führt zu einer wesentlichen Beschränkung der Möglichkeiten zur Aufdeckung von Straftaten und Pflichtverletzungen und erschwert die effektive Korruptionsbekämpfung über das bisherige Maß hinaus.

Der gesondert in § 32 BDSG geregelte Datenschutz schützt zudem nicht nur Mitarbeiter, die sich in einem aktiven Anstellungsverhältnis befinden, sondern vor allem auch Bewerber und ehemalige Mitarbeiter. Sensible Felder tun sich etwa auf bei der Verwendung von Personalfragebögen oder der Speicherung von Bewerberdaten zwecks Überprüfung ihrer Integrität und Eignung. Auch eine Beobachtung oder Überprüfung des E-Mail-Verkehrs von Mitarbeitern ist in jedem Fall bedenklich.

Im Rahmen der Korruptionsbekämpfung geplante Maßnahmen sind daher vor ihrer Umsetzung stets auf ihre Vereinbarkeit mit dem Datenschutz im Lichte des § 32 BDSG zu überprüfen.

## Spannungsfeld zwischen Korruptionsbekämpfung und Datenschutz

Die nunmehr noch größere Rechtsunsicherheit im Hinblick auf den Datenschutz im Rahmen der Korruptionsbekämpfung beeinflusst auch den Compliance Officer im Unternehmen, der aufgrund seiner Garantenstellung haftet. Der Compliance Officer steht daher im Einzelfall vor einem unlösbaren Konflikt und läuft Gefahr, sich wegen seiner Garantenstellung durch Unterlassen strafbar zu machen.

## Recht aktuell

Dieser Konflikt wiederum dürfte Auswirkungen auf die Bereitschaft geeigneter, zuverlässiger Personen haben, diese Aufgabe überhaupt wahrnehmen zu wollen.

Kontakt für weitere Informationen:

**Felix von Baumbach**  
Rechtsanwalt

Tel.: +49(6196)76 11 47 23

E-Mail: felix.vonbaumbach@roedl.com



### > Verlassen Sie sich nicht blind auf Verjährungsverzichtserklärungen!

**Von Lisa Böhm und Rainer Schaaf,**  
Rödl & Partner Nürnberg

#### Schnell gelesen

- > Ein beliebtes Mittel zur Abwendung einer drohenden Forderungsverjährung ist die Erklärung des Schuldners, auf die Einrede der Verjährung (vorübergehend) zu verzichten.
- > Wurde über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann der Insolvenzverwalter u. U. die Verjährungsverzichtserklärung anfechten.
- > Es sollten bei der Forderungsbeitreibung frühzeitig geeignete Maßnahmen ausgewählt und eingeleitet werden. Eine Alternative wäre z. B. die Beantragung und Zustellung eines Mahnbescheids.

Gerade, aber nicht nur in Zeiten der Krise ist die Vermeidung von Forderungsausfällen ein wichtiges Thema.

Wird die Forderungsbeitreibung vernachlässigt oder befindet sich ein langjähriger Geschäftspartner in Zahlungsschwierigkeiten, so kann es passieren, dass die Verjährung der Forderung droht. Dann gilt es, einen Forderungsausfall zu vermeiden. Zu diesem Zweck scheint eine Erklärung des Schuldners, auf die Einrede der Verjährung (jedenfalls vorübergehend) zu verzichten, als willkommene, unkomplizierte Lösung.

Wie die folgende Entscheidung zeigt, gilt dies unter Umständen nicht, wenn über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

#### Rechtsprechung zur Verjährungsverzichtserklärung

Mit Urteil vom 3. Dezember 2009 entschied das Oberlandesgericht (OLG) Dresden (Az.: 8 U 305/09), dass eine Verjährungsverzichtserklärung eine anfechtbare Rechtshandlung in einem Insolvenzverfahren darstellt.

Im entschiedenen Fall ging es um einen zwischen Gläubigerin und Schuldnerin abgeschlossenen Leasingvertrag, bei dem die Schuldnerin trotz wiederholter Mahnung mehrere Leasingraten schuldig blieb. Die Schuldnerin verzichtete jedoch mehrfach auf die Einrede der Verjährung, zuletzt zu einem Zeitpunkt, als sie bereits offensichtlich zahlungsunfähig war.

Nachdem das Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet hatte, verlangte die Gläubigerin die Feststellung ihrer (Gesamt-)Forderung zur Insolvenztabelle. Der Insolvenzverwalter verweigerte dies laut dem Oberlandesgericht Dresden zu Recht, weil die Ansprüche der Gläubigerin verjährt seien. Die Schuldnerin habe zwar eine Erklärung abgegeben, vorübergehend auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und ein solcher Verzicht müsse auch so behandelt werden, als liefe die Verjährung nicht vor Ablauf des Verzichts ab; allerdings stelle die Verjährungsverzichtserklärung eine Rechtshandlung dar, welche die Insolvenzgläubiger benachteilige. Denn der Insolvenzverwalter der Schuldnerin hätte sich ohne die abgegebene Verzichtserklärung bei Anmeldung der Forderung durch die Gläubigerin erfolgreich auf die Verjährung der Ansprüche berufen können. Zudem sei die Verzichtserklärung im anfechtungsrelevanten Zeitraum abgegeben worden, welcher hier aufgrund der durch das Gericht angenommenen vorsätzlichen Benachteiligung anderer Insolvenzgläubiger zehn Jahre vor Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens betrug.

Im Ergebnis war die Rechtshandlung durch den Insolvenzverwalter anfechtbar und die Forderung als Folge der erklärten Anfechtung verjährt.

#### Handlungsempfehlungen

Auch diese Entscheidung zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, bereits im Rahmen der Vertragsgestaltung Vorkehrungen zu treffen und auch bei der späteren Forderungsbeitreibung frühzeitig Maßnahmen einzuleiten, um einen Forderungsausfall zu vermeiden.

Geraten Sie angesichts eines drohenden Forderungsausfalls infolge Verjährung dennoch in Zugzwang, so kann sich trotz zunächst entstehender Kosten anstelle einer Verjährungsverzichtserklärung die Beantragung und Zustellung eines Mahnbescheides anbieten. Die jeweils geeignetste Maßnahme muss jedoch durch eine sorgfältige Analyse des Einzelfalls ermittelt werden.

Kontakt für weitere Informationen:

**Rainer Schaaf, LL.M.**  
Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)9193-1617

E-Mail: rainer.schaaf@roedl.de



## Kurzmitteilungen

### Zeitpunkt der Grundstücksanschaffung

In einem Urteil vom 17. Dezember 2009 (Az.: III R 92/08) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein bebautes Grundstück zu dem Zeitpunkt angeschafft ist, zu dem Besitz, Nutzen und Lasten auf den Käufer übergehen. Maßgeblich ist dabei nicht der Zeitpunkt, ab dem der Käufer aufgrund des notariellen Kaufvertrags die Übergabe beanspruchen kann, sondern der (gegebenenfalls frühere) Zeitpunkt, zu dem Besitz, Nutzungen, Gefahren und Lasten tatsächlich übergegangen sind.

### Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen

Im Jahr 2008 wurde in der Metallindustrie der „Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente“ (TV FlexÜ) unterzeichnet. Dieser begründet tarifliche Ansprüche der Arbeitnehmer auf den Abschluss von Altersteilzeitverträgen. Auf Anfrage des Arbeitgeberverbandes Gesamtmetall gelangte der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung vom 10./11. März 2010 zu dem Ergebnis, dass für Abschlussstichtage ab dem Zeitpunkt der Einigung der Tarifvertragsparteien (3. März 2010) Rückstellungen auch für Ansprüche auf Altersteilzeit, die im Zeitraum vom 1. Mai 2010 bis 31. März 2012 von den Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden können, zu bilden sind. Für die Folgejahre bleibt es bei dem – aus heutiger Sicht noch nicht erfüllten – Erfordernis der Gegenfinanzierung, sodass wie bisher für diese Jahre auch keine Rückstellung gebildet werden muss.

### Erleichterungen im Umwandlungsrecht geplant

Das Bundesjustizministerium hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Umwandlungsrechts vorgelegt, der Vereinfachungen bei der Verschmelzung und Spaltung von Unternehmen vorsieht. Damit sollen insbesondere Aktiengesellschaften bei Umstrukturierungen von bürokratischen Hürden befreit und von Aufwand und Kosten entlastet werden. Im Bundeskabinett soll über den Entwurf noch vor der Sommerpause Beschluss gefasst werden.

### Bilanzerleichterungen für Kleinunternehmen

Am 10. März 2010 hat das Europäische Parlament eine legislative Entschließung angenommen, nach der kleine Unternehmen von der Anwendung des EU-Bilanzrechts ausgenommen werden können. Nach Annahme durch die EU-Kommission und Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber bräuchten Unternehmen, die zwei der folgenden Kriterien erfüllen, künftig keinen Jahresabschluss mehr aufstellen: Bilanzsumme unter 500.000 Euro, Jahresumsatz unter 1.000.000 Euro, weniger als zehn Mitarbeiter.

Kontakt: [andreas.schmid@roedl.de](mailto:andreas.schmid@roedl.de)

## > Geschäfte mit nahestehenden Personen nach BilMoG und deren Prüfung

Von Dr. Andreas Schmid, Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen

- > Nach dem BilMoG müssen in bestimmten HGB-Abschlüssen wahlweise Angaben zu allen oder nur zu den nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften mit nahestehenden Personen gemacht werden.
- > Werden nur die marktunüblichen Geschäfte angegeben, hat der Abschlussprüfer die Marktüblichkeit der übrigen Geschäfte zu beurteilen.
- > Vor diesem Hintergrund ist es in der Regel sinnvoll, Angaben zu allen Geschäften zu machen.

Durch das BilMoG ergibt sich erstmals die Pflicht, in Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu machen. Es sind zumindest Angaben zu „nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften, soweit sie wesentlich sind“, erforderlich. Kleine Kapitalgesellschaften und mittelgroße, die keine Aktiengesellschaft sind, sind von dieser Angabepflicht befreit.

Die Vorschrift gewährt das Wahlrecht, alle Geschäfte anzugeben – ohne zwischen marktüblich bzw. nicht marktüblich zu differenzieren –, oder nur die Geschäfte, die zu marktunüblichen Konditionen abgeschlossen wurden. Werden überhaupt keine oder nur die marktunüblichen Geschäfte angegeben, ist dies mit der (impliziten) Aussage verbunden, dass keine bzw. keine weiteren wesentlichen marktunüblichen Geschäfte stattgefunden haben. Hier setzt ein Entwurf zur Änderung von IDW Prüfungsstandards an.

Bisher musste der Abschlussprüfer die Angemessenheit der Konditionen von Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Personen grundsätzlich nicht beurteilen und lediglich bei erkennbaren Anhaltspunkten auf etwaige Rückforderungsansprüche oder Steuerrisiken eingehen. Künftig kann er auf eine Angemessenheitsprüfung nur dann verzichten, wenn keine erkennbaren Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen vorliegen und das Unternehmen sämtliche wesentlichen Geschäfte in den Anhang aufnimmt. Andernfalls ist zu überprüfen, ob die Konditionen der nicht aufgeführten Geschäfte marktüblich waren.

Das Unternehmen muss dann dem Abschlussprüfer eine geeignete Dokumentation vorlegen. Weiterhin müssen die gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Erklärung zur Vollständigkeit der gegebenen Informationen über nahestehende Personen und der Geschäftsvorfälle mit diesen abgeben. Sofern zu erwarten ist, dass der Aufsichtsrat entsprechende Kenntnisse hat, kann auch von diesem eine solche schriftliche Erklärung verlangt werden.

Aufgrund dieser Prüfungserfordernisse sowie vor dem Hintergrund etwaiger Ansatzpunkte der steuerlichen Betriebsprüfung dürfte in vielen Fällen die Angabe aller Geschäfte mit nahestehenden Personen sinnvoll(er) sein. Um die erforderliche Erfassung und Dokumentation der Geschäfte sicherzustellen, empfiehlt es sich, rechtzeitig Überlegungen zur Ausübung des Wahlrechts anzustellen und eventuell Kontakt mit dem Abschlussprüfer aufzunehmen.

### > Prüfung von Compliance-Management-Systemen

Von Dr. Andreas Schmid, Rödl & Partner Nürnberg

#### Schnell gelesen

- > Zunehmend führen Unternehmen Compliance-Management-Systeme ein, um die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Regeln sicherzustellen, und beauftragen Wirtschaftsprüfer mit deren Beurteilung.
- > Das IDW hat hierfür den Entwurf eines Prüfungsstandards veröffentlicht. Darin werden die Anforderungen an die dem Prüfer vorzulegende Beschreibung des Systems dargestellt und je nach Umfang der Beurteilungen drei Auftragsstypen unterschieden.

Die Nichteinhaltung von Gesetzen und sonstigen Regeln kann zu schwerwiegenden Nachteilen für das Unternehmen führen und haftungs- sowie strafrechtliche Konsequenzen für dessen Organmitglieder nach sich ziehen. Um regelgerechtes Verhalten organisatorisch hinreichend sicherzustellen und Risiken wesentlicher Regelverstöße vorzubeugen, führen Unternehmen zunehmend sogenannte Compliance-Management-Systeme (CMS) ein. Entsprechend werden Wirtschaftsprüfer beauftragt, die Compliance-Organisation zu beurteilen. Als Grundlage hierfür liegt nun der Entwurf des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.) Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance-Management-Systemen“ vor.

Ein zu prüfendes CMS kann sich unter anderem auf Geschäftsbereiche, operative Prozesse (z. B. Einkauf) oder bestimmte Rechtsgebiete (z. B. Kartellrecht) beziehen. CMS können auf allgemein anerkannten Rahmenkonzepten (z. B. COSO II, OECD-Grundsätze der Corporate Governance, Geschäftsgrundsätze zur Bekämpfung von Korruption von Transparency International) oder auf vom Unternehmen selbst entwickelten Grundsätzen beruhen. Voraussetzung für die Durchführung einer Prüfung ist eine vom Unternehmen erstellte Beschrei-

bung, in der auf die Grundsätze verwiesen bzw. diese dargestellt werden. Die Beschreibung enthält Aussagen zur Konzeption des CMS sowie gegebenenfalls zu dessen Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit. Sie soll zumindest folgende, miteinander in Wechselwirkung stehende Grundelemente enthalten: Compliance-Kultur („tone at the top“), Ziele, Organisation, Risiken (Erkennung und Berichterstattung), Programm (mit bei festgestellten Verstößen zu ergreifende Maßnahmen), Kommunikation (von Programm, Rollen und Verantwortlichkeiten sowie von Risiken und Hinweisen auf Verstöße), Überwachung und Verbesserung.

Je nachdem, ob lediglich die zutreffende Darstellung und die Vollständigkeit der genannten Elemente in der Beschreibung beurteilt werden sollen, oder darüber hinaus, ob die Grundsätze und Maßnahmen geeignet und zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert sind, oder ob schließlich auch noch die Wirksamkeit in einem bestimmten Zeitraum einbezogen werden soll, unterscheidet der Standard drei Auftragsstypen.

Bei Fragen zur Konzeption oder Prüfung eines Compliance-Management-Systems können Sie sich gerne an uns wenden.

Kontakt für weitere Informationen:

**Dr. Andreas Schmid**  
Wirtschaftsprüfer

Tel.: +49 (9 11) 91 93-22 40  
E-Mail: [andreas.schmid@roedl.de](mailto:andreas.schmid@roedl.de)



Impressum Mandantenbrief, Ausgabe 5, Mai 2010, ISSN 1613 – 6802

**Herausgeber:** Rödl & Partner GbR  
Äußere Sulzbacher Str. 100  
90491 Nürnberg  
**Telefon:** +49 (9 11) 91 93-0

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Bereich Steuern:** Jan Böttcher – [jan.boettcher@roedl.de](mailto:jan.boettcher@roedl.de)  
**Bereich Recht:** Horst Grätz – [horst.graetz@roedl.de](mailto:horst.graetz@roedl.de)  
**Bereich Wirtschaft:** Dr. Andreas Schmid – [andreas.schmid@roedl.de](mailto:andreas.schmid@roedl.de)

**Redaktion:** Cecilia Hardenberg – [cecilia.hardenberg@roedl.de](mailto:cecilia.hardenberg@roedl.de)  
**Layout/Satz:** Zhoan Rahem – [zhoan.rahem@roedl.de](mailto:zhoan.rahem@roedl.de)  
Beate Heß – [beate.hess@roedl.de](mailto:beate.hess@roedl.de)

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

## Haftung

Die genannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der Rödl & Partner GbR und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die genannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.

## Kontakt

### **buchholz-fachinformationsdienst gmbh**

Rodweg 1 · 66450 Bexbach

Telefon (0 68 26) 93 43-0

E-Mail: [info@bfd.de](mailto:info@bfd.de)

Internet: [www.bfd.de](http://www.bfd.de)